

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 33/12 BH

L 13 AS 1084/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AS 3091/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Stadt Karlsruhe,
Kaiserallee 4, 76133 Karlsruhe,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt M. A , K , beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt (noch) für den Zeitraum vom 1.7.2007 bis 28.2.2010 höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch, insbesondere wendet er sich gegen die Berücksichtigung von Zahlungen seiner Eltern auf sein Konto. Das Sozialgericht Karlsruhe hat die Klage hinsichtlich des Zeitraums von Oktober 2007 bis Februar 2010 als unzulässig abgewiesen, weil kein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Für die Monate Juli 2007 bis September 2007 sei die Klage zwar zulässig, aber unbegründet, die regelmäßigen Zuwendungen der Eltern seien zutreffend als Einkommen berücksichtigt worden. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg, das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat mit dem eingangs genannten Beschluss das Urteil des SG im Ergebnis bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 3 Die Bewilligung von PKH war abzulehnen, weil ungeachtet der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Dazu müsste einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden können, denn nur diese in Bezug genommenen Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist bei der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, VI. Kapitel, RdNr 70) unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des sonstigen Akteninhalts unter keinem Aspekt ersichtlich.
- 4 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtssicherheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 65). Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Senate des BSG haben sich bereits



in einer Vielzahl von Entscheidungen mit der Berücksichtigung von Einnahmen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs beschäftigt. Dabei ist auch speziell über die Berücksichtigung zugeflossener Geldbeträge von Familienangehörigen oder Dritten entschieden worden (*BSG Urteil vom 20.12.2011 - B 4 AS 200/10 R*). Es ist nicht erkennbar, welche darüber hinausgehenden Fragen grundsätzlicher Bedeutung sich im vorliegenden Verfahren noch stellen könnten.

- 5 Ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Divergenzrüge (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) gegeben. Es ist nicht ersichtlich, dass das LSG in seinem Beschluss einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt dabei nicht schon dann vor, wenn der Beschluss des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen und somit andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kapitel, RdNr 196 mwN*). Die Tatsache, dass das LSG die Zahlungen der Eltern nicht als Darlehen qualifiziert hat, stellt nicht die Aufstellung eines abweichenden Rechtssatzes dar, sondern beruht auf der Würdigung des Sachverhalts, die im Rahmen der Divergenzrüge nicht angegriffen werden kann.
- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Insbesondere ist der Kläger zu der Möglichkeit der Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ordnungsgemäß angehört worden, er hat auch auf das Anschreiben reagiert.
- 7 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung des von ihm benannten Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).

